



Luxemburg, 22 Februar 2002

PRESSEMITTEILUNG 02/02

Urteil des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache E-1/01 *Einarsson v Icelandic State*

In einer Vorlageentscheidung vom heutigen Tag hat der EFTA-Gerichtshof entschieden, dass eine nationale Bestimmung eines EWR-Staates, die für Bücher in der Heimatsprache des betreffenden Staates eine niedrigere Umsatzsteuer vorsieht als für Bücher in anderen Sprachen, gegen das Diskriminierungsverbot von Artikel 14 EWR-Abkommen verstösst. Das Urteil erging als Antwort auf eine Vorlage des Reykjavík District Court (Bezirksgericht Reykjavík) in einem Rechtsstreit zwischen Einarsson und dem isländischen Staat.

Im Anlasfall vor dem Bezirksgericht Reykjavík geht es um eine Bestimmung des isländischen Umsatzsteuergesetzes, die für Bücher in isländischer Sprache einen niedrigeren Steuersatz (14 %) als für Bücher in anderen Sprachen (24.5 %) vorsieht.

Herr Einarsson, ein in Island lebender Isländer, hat zu verschiedenen Anlässen fremdsprachige Bücher aus dem Ausland für seinen persönlichen Gebrauch gekauft. Die Umsatzsteuer wurde entsprechend dem isländischen Umsatzsteuergesetz nach dem höheren Satz bemessen. Gegen diese Steuervorschreibung beschwerte sich Herr Einarsson vor den isländischen Behörden. Seine Beschwerde wurde aber abgewiesen. Daraufhin klagte Herr Mr. Einarsson den isländischen Staat vor dem Bezirksgericht Reykjavík und brachte vor, das isländische System der Umsatzbesteuerung verstosse gegen das EWR-Abkommen. Das Bezirksgericht Reykjavík entschied, beim EFTA-Gerichtshof ein Vorlageverfahren einzuleiten.

Der EFTA-Gerichtshof urteilte, dass Bücher in isländischer Sprache zumindest teilweise in einem Wettbewerbsverhältnis mit Büchern in anderen Sprachen stehen. Durch die unterschiedliche Besteuerung kommt es damit zu einer indirekten Diskriminierung von fremdsprachigen Büchern im Sinne von Artikel 14 EWR-Abkommen. Der Gerichtshof wies das Vorbringen des isländischen Staates, eine solche Regelung sei im öffentlichen Interesse gerechtfertigt, um die isländische Sprache zu schützen, zurück. Der EFTA-Gerichtshof anerkannte zwar die Unterschätzung von Nationalsprachen als kulturelles Ziel von grosser Wichtigkeit, allerdings gebe es im EWR-Abkommen keine Möglichkeit, eine Ungleichbehandlung nach Artikel 14 EWR-Abkommen zu rechtfertigen. Der Gerichtshof entschied, eine nationale Bestimmung eines EWR-Staates, die für Bücher in der Heimatsprache des betreffenden Staates eine niedrigere Umsatzsteuer vorsieht als für Bücher in anderen Sprachen, verstösst gegen das Diskriminierungsverbot von Artikel 14 EWR-Abkommen.

Der Volltext des Urteils befindet sich im Internet: www.efta.int.

Der EFTA-Gerichtshof besteht aus den Richtern Thór Vilhjálmsson (Präsident), Carl Baudenbacher und Per Tresselt.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument.